

Verfahrensplanung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe

Anmerkungen

Jugendhilfe

Netzwerk Kinderschutz

Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- seelische Misshandlung
- Gewalt, physische Misshandlung, sexuelle Gewalt/ sexueller Missbrauch
- häusliche Gewalt.

Verantwortliche Ansprechpartner/innen in Kinderschutzfällen sind für jede Schule, Kindertageseinrichtung und andere Einrichtungen die für den Sozialraum zuständigen Mitarbeiter/innen des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) Berlininheitlich: (030) [Tel.Nr. des zuständigen Bezirksamtes] App. 55555 oder die zentrale Hotline der Berliner Jugendhilfe 030 61 00 66

Hilfepflanverfahren

Im Hilfepflanverfahren gemäß § 36 SGB VIII wird über den Bedarf und die ggf. erforderlichen Hilfen zur Erziehung einschließlich Eingliederungshilfe entschieden. Maßgeblich ist der Wille des Hilfesuchenden und des hilfebedürftigen Kindes. Verantwortlich ist die fallführende Fachkraft des Jugendamtes. Eine Beteiligung des Lehrers ist erwünscht.

Hilfekonferenz

In der Hilfekonferenz wird eine Vereinbarung getroffen

- über den notwendigen Bedarf
- über die gemeinsamen Ziele
- über die zur Zielerreichung notwendigen Mittel und Hilfen entschieden. Der Hilfeplan enthält die in der Hilfekonferenz getroffenen Vereinbarungen und begründet die Kostenübernahme.

Beratung im Vorfeld

Beratung im Vorfeld klärt gemeinsam mit den Beteiligten, welche Ressourcen außerhalb von Hilfe zur Erziehung im unmittelbaren Umfeld (Sozialraum) zur Verfügung stehen. (AV-Hilfeplanung)

Sozialraum

Sozialraum meint institutionelle und private Unterstützungsmöglichkeiten für die Beteiligten.

Schule

ETEP (Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik) ist ein pädagogisches Konzept zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen.

Kollegiale Fallberatung

Kollegiale Fallberatung ist ein strukturiertes Verfahren zur Fallbesprechung und gemeinsamen Erarbeitung eines individuellen Förderplans.

Schulhilfekonferenz

Im Vorfeld sonderpädagogischer Förderung sollen individuelle Hilfemaßnahmen abgestimmt werden. Bei Bedarf können Vertreterinnen und Vertreter der medizinischen Dienste, des Schulpsychologischen Dienstes und des Jugendamtes hinzugezogen werden. (vgl. SopädVo § 31, Abs. 4 und GsVO § 15, Abs. 2)

Gemeinsame Hilfekonferenz

Abstimmung und Koordinierung von fachübergreifendem, komplexem Hilfebedarf unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus Schule, Jugendhilfe und Medizin sowie den Betroffenen.

Temporäre Lerngruppen

„An Grundschulen können bei Bedarf temporäre Lerngruppen eingerichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Entwicklung“ können ab Jahrgangsstufe 3 darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe sonderpädagogische Kleinklassen eingerichtet werden.“ (SopädVo § 4, Abs. 3)

Feststellungsverfahren

Der Antrag kann gestellt werden:

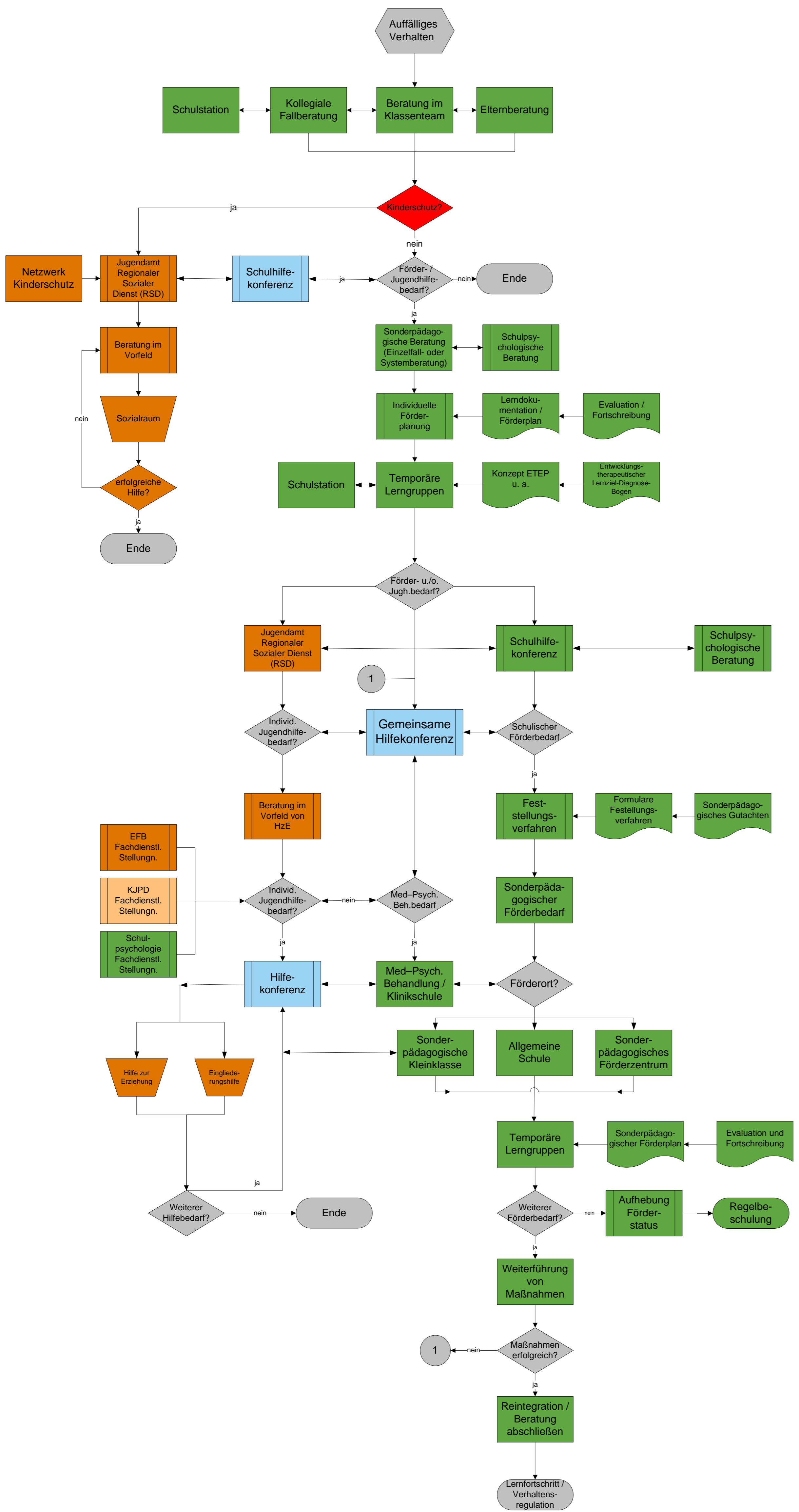
- vor der Einschulung bei begründeten Anhaltspunkten außer „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“
- nach der Einschulung, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf deutlich erkennbar ist und
- bei einer Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. (vgl. SopädVo §§ 31-35)

Individueller Förderplan

„Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenuntersuchung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und die Ergebnisse dokumentiert.“ (GsVO § 14, Abs. 5)

Sonderpädagogischer Förderplan

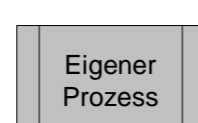
„Diese bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung und sind schulhalbjährlich zu fortzuschreiben. Sie können unter Hinzuziehung entsprechender Fachkräfte erstellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Alter entsprechen an der Erstellung beteiligt werden.“ (SopädVo § 3, Abs. 2)



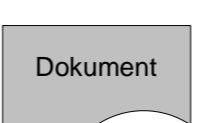
Legende



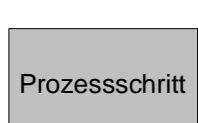
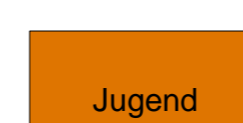
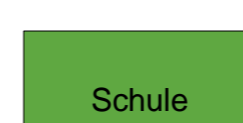
Bezeichnet den Anfang bzw. Ausgangspunkt eines Ablaufs.



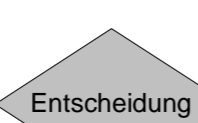
Dahinter verbirgt sich ein eigener Prozess.



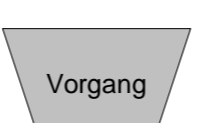
Dokumente, die den Prozess/Ablauf begleiten.



Aufeinander folgende Prozessschritte werden beschrieben.



Eine Frage, die zu einer Entscheidung führt und den weiteren Verlauf bestimmt.



Eigener Vorgang, der an anderer Stelle dargestellt wird.

